



GAZETTE

Amtliches Mitteilungsblatt der Körperschaft und der Stiftung

- Erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg
- Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Aufgrund von § 41 Abs. 1 Satz 1 Niedersächsisches Hochschulgesetz (NHG) in der Fassung vom 26. Februar 2007 (Nds. GVBl. S. 69), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 27. Januar 2022 (Nds. GVBl. Nr. S. 54), hat der Senat der Leuphana Universität Lüneburg am 18. Mai 2022 die folgende erste Änderung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 11/22 vom 03. Februar 2022) beschlossen. Das Präsidium hat diese Neufassung gem. § 37 Abs. 1 Satz 3 NHG am 25. Mai 2022 genehmigt.

ABSCHNITT I

Die Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg wird wie folgt geändert:

1. In der Ordnung wird die Angabe „PS Individuale“ durch „Professional School Individuale“ ersetzt.
2. § 1 a wird wie folgt geändert:
 - a) In Satz 6 wird die Angabe „der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg“ durch „dem Webauftritt der Leuphana Professional School“ ersetzt.
 - b) In Satz 7 wird nach der Angabe „gemäß“ „§ 3 Abs. 3,“ eingefügt.
3. § 3 Abs. 1 erhält folgende neue Fassung:

„Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 31. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 31. Januar. Durch das Präsidium können abweichende Fristen festgelegt werden. Für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale muss der Zulassungsantrag für das Semester bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum Semesterbeginn eingegangen sein.“
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 Ziff. 2 wird die Angabe „einschlägige, mindestens jedoch einjährige Berufserfahrung, die ggf.“ durch „qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr, die“ und „abgewichen werden kann,“ durch „abgewichen werden, auf die jedoch nicht verzichtet werden kann,“ ersetzt.
 - b) In Abs. 6 wird die Angabe „der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg“ durch „dem Webauftritt der Leuphana Professional School“ ersetzt.

5. Folgender neuer Paragraph wird eingefügt:

„ § 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für die Zulassungs-, Zugangs- bzw. Auswahlverfahren nach dieser Ordnung dürfen personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe automatisierter Verarbeitungssysteme, einschließlich Webauftritten, in Verantwortlichkeit der Leuphana Universität Lüneburg erhoben und zu folgenden Zwecken weiterverarbeitet werden:
 - a. Erbringung der Nachweise für die Prüfung der Voraussetzung bei den zugangsbeschränkten Modulen gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 1 Satz 6
 - b. Prüfung der Voraussetzungen der Nachrückmöglichkeit gem. § 6 Abs. 5 und 6 sowie § 8 Satz 2
 - c. Anmeldung zum Modulstudium gem. § 1a
 - d. Erforderliche Kommunikation, inkl. Übermittlung von Bescheiden
 - e. Anmeldung zur Moduleilnahme
- (2) Personenbezogene Daten gem. Abs. 1 umfassen die Kategorien Namensdaten, Kontaktdaten, Ausbildungsdaten, Studienstammdaten, erweiterte Studiendaten (Nachteilsausgleich, CP-Delta bei Masterstudienstart, Zusätzlich erworbene CP) und Studienabschlussdaten.
- (3) ¹Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die für die Verarbeitung intern verantwortlichen Stellen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen sind im elektronischen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren.
- (4) Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen durch die intern zuständige Stelle zu löschen.
- (5) ¹Daten gemäß Abs. 1 und 2 dürfen auch zur anschließenden Durchführung des gebuchten Angebots gem. § 1 a der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg sowie zur Ausstellung von Bescheinigungen über den Abschluss des Moduls gem. § 18 der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. ²Zur Organisation und Kommunikation während der Durchführung dürfen insbesondere Namensdaten, Kontaktdaten und Studienstammdaten für die Anlage eines Studierendenprofils, das mit einer Online-Lernplattform verknüpft wird, verarbeitet werden.“

ABSCHNITT II

Diese Änderung tritt am Tag nach ihrer hochschulöffentlichen Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der Leuphana Universität Lüneburg (Leuphana Gazette) in Kraft.

Neubekanntmachung der Ordnung über Zugang und Zulassung zu den fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg

Das Präsidium der Leuphana Universität Lüneburg gibt nachstehend den Wortlaut der Rahmenprüfungsordnung für die fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg vom 15. Dezember 2021 (Leuphana Gazette Nr. 11/22 vom 03. Februar 2022) unter Berücksichtigung der

- ersten Änderung vom 18. Mai 2022 (Leuphana Gazette Nr. 60/22 vom 19. August 2022) bekannt.

§ 1 Geltungsbereich der Ordnung

- (1) ¹Diese Ordnung regelt den Zugang und die Zulassung zu allen fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien an der Professional School der Leuphana Universität Lüneburg.
- (2) Als Zertifikatsstudium gilt ein Format, welches mindestens 15 CP umfasst, die auf Bachelor- oder Masterniveau verortet sind. Es schließt mit einem Zertifikat ab. Zertifikate können über ein themenbezogenes Zertifikatsstudium oder über das Zertifikatsstudium Professional School Individuale erworben werden.
- (3) Ein themenbezogenes Zertifikatsstudium ist ein Studienformat, bei dem die Studierenden ein vorgegebenes Curriculum aus bestimmten Modulen belegen. Dabei werden unterschieden:
 1. eigenständige Zertifikatstudien, bestehend aus Modulen, die originär diesen Zertifikatstudien zugeordnet sind;
 2. studiengangbasierte Zertifikatsstudien, bestehend aus Modulen eines oder mehrerer Studiengänge der Professional School im Rahmen freier Studienkapazitäten;
 3. kombinierte Zertifikatstudien, bestehend aus Modulen gem. Nr. 1 und 2.
- (4) Das Zertifikatstudium Professional School Individuale ist ein Studienformat, bei dem die Studierenden im Rahmen freier Studienkapazitäten Module aus dem gesamten Modulangebot der Professional School nach individuellem Bedarf zusammenstellen.
- (5) Soweit Regelungen dieser Ordnung sich ohne weitere Einschränkung generell auf das "Zertifikatstudium" oder "Zertifikatstudien" beziehen, gelten sie sowohl für themenbezogene Zertifikatsstudien gem. Abs. 3 als auch für das Zertifikatstudium Professional School Individuale gem. Abs. 4.
- (6) Nicht von dieser Ordnung erfasst sind der Zugang und die Zulassung zu allen übrigen Zertifikatsangeboten der Leuphana Universität Lüneburg.

§ 1 a Modulstudium

¹Ein Modulstudium ist ein Weiterbildungsangebot, bei dem die Teilnehmenden im Rahmen freier Studienkapazitäten ein Modul aus dem gesamten Modulangebot der Professional School belegen und mit einer Prüfung abschließen. ²Die Teilnehmenden an einem Modulstudium sind keine immatrikulierten Studierenden der Hochschule im Sinne des NHG und der Immatrikulationsordnung der Leuphana Universität Lüneburg in der jeweils geltenden Fassung. ³Ein Zulassungsverfahren findet daher nicht statt. ⁴Die Teilnahme

ist nur nach vorheriger Anmeldung und einer Bestätigung der Anmeldung möglich. ⁵Eine automatisierte Eingangsbestätigung ist keine Anmeldebestätigung im Sinne des Satzes 4. ⁶Die Anmeldefristen sowie die freien Studienkapazitäten und eventuelle Zugangsbeschränkungen sind modulbezogen dem Webauftritt der Leuphana Professional School zu entnehmen. ⁷Die Regelungen des Zertifikatsstudiums Professional School Individuale gemäß §3 Abs. 2, § 4 Abs. 6 und 7 Satz 2, § 5 Abs. 1 Satz 6, § 6 Abs. 5 und 6 sowie § 8 Satz 2 finden entsprechend Anwendung. ⁸Kann eine Anmeldebestätigung nicht erfolgen, insbesondere weil modulbezogene Zugangsvoraussetzungen nicht erfüllt werden, werden die Interessenten formlos und ohne Begründung informiert.

§ 2 Zulassungszahl und Aufnahmetermin

- (1) Für die themenbezogenen Zertifikatsstudien wird die Höchstzahl sowie eine Mindestzahl der aufzunehmenden Bewerberinnen und Bewerbern vom Präsidium auf Vorschlag der Leitung der Professional School festgelegt. Diese Zahlen werden auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlicht.
- (2) Die Zulassung von Bewerberinnen und Bewerbern erfolgt für das jeweilige Zertifikatsstudium zu dem vom Präsidium festgesetzten und auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlichten Aufnahmetermin.
- (3) Für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale werden die freien Studienkapazitäten modulbezogen auf der Webseite der Leuphana Universität Lüneburg veröffentlicht.

§ 3 Zulassungsantrag, Bewerbungsfristen

- (1) Der Zulassungsantrag für das Wintersemester muss bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum 31. Juli eingegangen sein; für das Sommersemester bis zum 31. Januar. Durch das Präsidium können abweichende Fristen festgelegt werden. Für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale muss der Zulassungsantrag für das Semester bei der Leuphana Universität Lüneburg spätestens bis zum Semesterbeginn eingegangen sein.
- (2) Die Professional School der Leuphana Universität Lüneburg bestimmt die Form des Zulassungsantrages, in dem auch Art, Umfang und Form der mindestens beizufügenden Unterlagen genannt werden.
- (3) ¹Bewerberinnen und Bewerber, welche die Bewerbungsfrist versäumen oder den Zulassungsantrag nicht formgerecht mit den erforderlichen Unterlagen stellen, sind vom Zulassungsverfahren ausgeschlossen. ²Sind nach Ablauf der Bewerbungsfrist weniger Bewerbungen eingegangen als Studienplätze zur Verfügung stehen oder bleiben nach Abschluss des Zulassungsverfahrens gem. § 8 noch Studienplätze frei, können auch verspätet eingegangene Bewerbungen, welche die Zugangsvoraussetzungen nach § 4 erfüllen, bis zur Ausschöpfung der Kapazität in der Reihenfolge ihres Eingangs am Zulassungsverfahren teilnehmen.

§ 4 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Zugang zu den themenbezogenen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg haben nur diejenigen Bewerberinnen und Bewerber, die
 1. bei Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau über eine Hochschulzugangsberechtigung, bei Zertifikatsstudien auf Masterniveau über einen Bachelorabschluss oder gleichwertigen Abschluss (Näheres hierzu bestimmt die jeweilige fachspezifische Anlage),
 2. über eine bezügliche Dauer und Berufsfeld qualifizierte berufspraktische Erfahrung von in der Regel nicht unter einem Jahr, die in einer fachspezifischen Anlage genauer spezifiziert wird, von der nach fachspezifischer Anlage als Voraussetzung aber auch abgewichen werden, auf die jedoch nicht verzichtet werden kann, sowie
 3. ggf. über ein Beschäftigungsverhältnis sowie weitere berufsbezogene Kenntnisse und Fertigkeiten und/oder besondere fremdsprachliche Kenntnisse nach Maßgabe einer möglichen entsprechenden fachspezifischen Anlage zu dieser Ordnung verfügen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber mit Fachhochschulreife sind in Bezug auf themenbezogene Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau zugangsberechtigt, wenn sie ihre Fachrichtung an der Universität fortsetzen. ²Andernfalls erhalten sie nur dann Zugang, wenn sie über die Zugangsvoraussetzungen des Abs. 1 hinaus hinreichende Kenntnisse in Mathematik, Deutsch und – falls im Abschlusszeugnis ausgewiesen – in einem naturwissenschaftlichen, technischen oder geisteswissenschaftlichen Fach nachweisen. ³Diese Kenntnisse werden mit der Durchschnittsnote von „3,0“ (gemittelt aus der Abschlussnote der in Satz 2 genannten drei Fächer in der HZB) nachgewiesen.
- (3) ¹Ausländische Studienbewerberinnen und –bewerber, welche die Zugangsbedingungen des Abs. 1 erfüllen, erhalten Zugang zu einem themenbezogenen Zertifikatsstudium mit deutscher Lehr- und Prüfungssprache, wenn sie zudem die erforderlichen deutschen Sprachkenntnisse nachweisen. ²Diese sind durch den Abschluss der "Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH)" oder ein in der Ordnung für die Deutsche Sprachprüfung für den Hochschulzugang ausländischer Studienbewerber (DSH) an der Universität Lüneburg definiertes Äquivalent zu erbringen.
- (4) Für künstlerische oder künstlerisch-wissenschaftliche fakultätsübergreifenden akademische Zertifikatsstudien ist ggf. eine besondere künstlerische Befähigung nachzuweisen; das Nähere regelt in diesen Fällen die entsprechende fachspezifische Anlage zu dieser Ordnung.
- (5) Bei Studiengangsbasierten und Kombinierten Zertifikatsstudien kann auf die formalen Qualifikationsanforderungen gem. Abs. 1 Ziff. 1 und Abs. 2 verzichtet werden. Dies ist in den fachspezifischen Anlagen festzulegen.
- (6) Für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale erfolgt in Abweichung der Abs. 1 bis 5 die Prüfung etwaiger Zugangsvoraussetzungen auf der Ebene der einzelnen Module. Der*die Modulverantwortliche kann im Einvernehmen mit der etwaigen Studiengangsleitung bezogen auf einzelne Module Zugangsvoraussetzungen im Sinne der Abs. 1 bis 4 und weitere fachliche Voraussetzungen, insbesondere den Kompetenzerwerb anderer Module, festlegen. Die jeweiligen modulbezogenen Zugangsvoraussetzungen werden auf dem Webauftritt der Leuphana Professional School bekannt gegeben.

- (7) Die Zugangsvoraussetzungen der Abs. 1 bis 4 sind grundsätzlich zum Zeitpunkt der Bewerbung, im Einzelfall nach Ermessensentscheidung des Zulassungsausschusses gem. § 5, spätestens aber bis zum Aufnahmetermin gem. § 2 Abs. 2 bzw. 3 nachzuweisen. Die modulbezogenen Zugangsvoraussetzungen gem. Abs. 6 sind zum Zeitpunkt der Anmeldung zum Modul nachzuweisen.

§ 5 Zulassungsausschuss

- (1) ¹Für die Prüfung der Zugangsvoraussetzungen und die Durchführung des Zulassungs- und Auswahlverfahrens wird für einen oder mehrere fakultätsübergreifende akademische Zertifikatsstudien ein Zulassungsausschuss gebildet. ²Die Mitglieder des Zulassungsausschusses werden durch das Präsidium eingesetzt. ³Dem Zulassungsausschuss sollen mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder, darunter mindestens eine Programmleiterin oder ein Programmleiter eines Zertifikatsstudiums sowie weitere Lehrpersonen angehören. ⁴Abweichend davon kann die Leitung der Professional School die Aufgaben des Zulassungsausschusses auch dem Prüfungsausschuss gem. § 6 der Rahmenprüfungsordnung übertragen. ⁵Für die Studiengangbasierten Zertifikatsstudien ist der Zulassungsausschuss des jeweiligen Studiengangs, für die Kombinierten Zertifikatsstudien der Zulassungsausschuss des jeweiligen Studiengangs, bei dem die Koordination des Zertifikatsstudiums verortet ist, zuständig. ⁶Für die Prüfung modulbezogener Zugangsvoraussetzungen ist der Zulassungsausschuss für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale zuständig.
- (2) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle mit der Prüfung der Zugangsvoraussetzungen der eingegangenen Bewerbungen beauftragen. ²Im Zweifelsfall entscheidet der Zulassungsausschuss abschließend, ob der Nachweis ausreicht.
- (3) ¹Der Zulassungsausschuss kann den Immatrikulations-Service oder eine ähnlich geeignete Stelle im Rahmen des Zulassungsverfahrens mit der Bewertung der Eignungskriterien nach § 6 Abs. 1 beauftragen.

§ 6 Zulassungsverfahren

- (1) ¹Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein themenbezogenes Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, so werden die Studienplätze für die Zertifikatsstudien auf Bachelorniveau nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung, die für die Zertifikatsstudien auf Masterniveau nach der Gesamtnote des Bachelorabschlusses oder eines gleichwertigen Hochschulabschlusses vergeben. ²Bei Zulassung von Bewerberinnen oder Bewerbern mit Verzicht auf formale Qualifikationsanforderungen gem. § 4 Abs. 5 wird die Abschlussnote des höchstrangigen, bei gleichrangigen die Abschlussnote des aktuelleren Bildungsabschlusses zugrunde gelegt.
- (2) In den fachspezifischen Anlagen kann ein von Absatz 1 abweichendes Zulassungsverfahren nach folgendem Grundmuster festgelegt werden. Übersteigt die Zahl der Bewerberinnen und Bewerber, welche die Zugangsvoraussetzungen gem. § 4 für ein themenbezogenes Zertifikatsstudium erfüllen, die Zahl der Studienplätze, werden diese nach einem hochschuleigenen Auswahlverfahren vergeben. Dieses kombiniert verschiedene Eignungskriterien mit der entsprechenden Note gem. Abs. 1, wobei der Note überwiegende Bedeutung für die Auswahlentscheidung zukommt (Punktesystem):

1. Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung (HZB) bzw. des Hochschulabschlusses dokumentierte Leistungen der Bewerberin oder des Bewerbers (max. 60 Punkte gem. Anlage II) und
2. Praktische Tätigkeiten und studienrelevante außerschulische Leistungen (max. 40 Punkte)
Anhand der erreichten Punktzahl wird eine Rangliste für die Zulassung erstellt. Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden ggf. mit einer angemessenen Überbuchungsquote an die rangbesten Bewerberinnen und Bewerber vergeben.
- (3) In den Fällen der Ranggleichheit nach Abs. 1 und 2 entscheidet das Los.
- (4) Für themenbezogene Zertifikatsstudien, die in Zusammenarbeit mit Kooperationspartnern für einen nach studienformatspezifischen Kriterien bestimmbar Teilnehmerkreis angeboten werden, kann in der fachspezifischen Anlage ein von Abs. 1 abweichendes oder dieses ergänzendes Zulassungsverfahren festgelegt werden.
- (5) Für die Zulassung im Rahmen freier Studienkapazitäten gem. § 2 Abs. 3 werden zunächst Bewerberinnen und Bewerber für themenbezogene Zertifikatsstudien und sodann nach der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anmeldung zu den Modulen die Bewerberinnen und Bewerber für das Zertifikatsstudium Professional School Individuale berücksichtigt.
- (6) Nicht berücksichtigte Bewerberinnen und Bewerber für Module des Zertifikatsstudiums Professional School Individuale werden in der Reihenfolge des Eingangs ihrer Anmeldung auf einer Warteliste geführt. Diese Warteliste gilt nur für das jeweilige Zulassungsverfahren.

§ 7 Bescheide

- (1) ¹Bewerberinnen und Bewerber für ein fakultätsübergreifendes akademisches Zertifikatsstudium, die zugelassen werden können, erhalten von der Hochschule einen schriftlichen Zulassungsbescheid. ²In dem Zulassungsbescheid wird ein Termin festgelegt, bis zu diesem die Bewerberin oder der Bewerber schriftlich erklären muss, ob sie oder er den Studienplatz annimmt. ³Liegt diese Erklärung nicht frist- und formgerecht vor, so wird der Zulassungsbescheid unwirksam. ⁴Auf diese Rechtsfolge ist im Zulassungsbescheid hinzuweisen.
- (2) ¹Bewerberinnen und Bewerber für ein themenbezogenes Zertifikatsstudium, die nicht zugelassen werden können, erhalten einen Ablehnungsbescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung. ²In dem Ablehnungsbescheid sind im Fall der gem. § 4 erfüllten Zugangsvoraussetzungen und soweit ein Auswahlverfahren nach § 6 durchgeführt wurde, der von der Bewerberin oder dem Bewerber erreichte Rangplatz sowie der Rangplatz anzugeben, bis zu dem noch eine Zulassung erfolgte.
- (3) Bewerberinnen und Bewerber für ein Modul im Rahmen des Zertifikatsstudiums Professional School Individuale, das modulbezogenen Zugangsbeschränkungen gem. § 4 Abs. 6 unterliegt, die zugelassen werden können, erhalten ihre Zulassung durch die Mitteilung, dass vorhandene Zugangsbeschränkungen der Teilnahme am Modul nicht entgegenstehen. Können sie nicht zugelassen werden, findet nur Abs. 2 Satz 1 entsprechende Anwendung.
- (4) Der Zulassungsausschuss kann den Studierendenservice mit der Erstellung und dem Versand der Bescheide beauftragen.

§ 8 Nachrückverfahren

¹Nehmen nicht alle der nach § 6 Abs. 1 bis 5 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber den Studienplatz innerhalb der gesetzten Frist an, werden in entsprechender Zahl aus dem Kreise der Bewerberinnen und Bewerber, die zunächst gemäß § 7 Abs. 2 einen Ablehnungsbescheid erhalten haben, weitere Bewerberinnen und Bewerber in der Rangfolge der von ihnen erreichten Rangplätze zugelassen. ²Treten nach § 6 Abs. 6 zugelassenen Bewerberinnen und Bewerber von der Anmeldung in einem Modul vor Ende der Anmeldefrist zurück, werden in entsprechender Zahl Bewerberinnen und Bewerber gemäß dem Rangplatz der Warteliste gem. § 6 Abs. 6 Satz 2 zugelassen.

§ 9 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Für die Zulassungs-, Zugangs- bzw. Auswahlverfahren nach dieser Ordnung dürfen personenbezogene Daten der Bewerberinnen und Bewerber mit Hilfe automatisierter Verarbeitungssysteme, einschließlich Webauftritten, in Verantwortlichkeit der Leuphana Universität Lüneburg erhoben und zu folgenden Zwecken weiterverarbeitet werden:
 - a. Erbringung der Nachweise für die Prüfung der Voraussetzung bei den zugangsbeschränkten Modulen gem. § 3 Abs. 2, § 4 Abs. 6, § 5 Abs. 1 Satz 6
 - b. Prüfung der Voraussetzungen der Nachrückmöglichkeit gem. § 6 Abs. 5 und 6 sowie § 8 Satz 2
 - c. Anmeldung zum Modulstudium gem. § 1a
 - d. Erforderliche Kommunikation, inkl. Übermittlung von Bescheiden
 - e. Anmeldung zur Moduleilnahme
- (2) Personenbezogene Daten gem. Abs. 1 umfassen die Kategorien Namensdaten, Kontaktdaten, Ausbildungsdaten, Studienstammdaten, erweiterte Studiendaten (Nachteilsausgleich, CP-Delta bei Masterstudienstart, Zusätzlich erworbene CP) und Studienabschlussdaten.
- (3) ¹Unter Berücksichtigung des Stands der Technik, der Implementierungskosten und der Art, des Umfangs, der Umstände und der Zwecke der Verarbeitung sowie der unterschiedlichen Eintrittswahrscheinlichkeit und Schwere des Risikos für die Rechte und Freiheiten natürlicher Personen treffen die für die Verarbeitung intern verantwortlichen Stellen geeignete technische und organisatorische Maßnahmen, um ein dem Risiko angemessenes Schutzniveau zu gewährleisten. ²Die gewählten technisch-organisatorischen Maßnahmen sind im elektronischen Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten vor Beginn der Verarbeitungstätigkeit zu dokumentieren.
- (4) Daten, die für die in dieser Ordnung genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind, sind nach Ablauf der jeweils fachspezifisch einschlägigeren Aufbewahrungs- und Verjährungsfristen durch die intern zuständige Stelle zu löschen.
- (5) ¹Daten gemäß Abs. 1 und 2 dürfen auch zur anschließenden Durchführung des gebuchten Angebots gem. § 1 a der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg sowie zur Ausstellung von Bescheinigungen über den Abschluss des Moduls gem. § 18 der Rahmenprüfungsordnung der fakultätsübergreifenden akademischen Zertifikatsstudien der Leuphana Universität Lüneburg verarbeitet werden, soweit dies erforderlich ist. ²Zur Organisation und

Kommunikation während der Durchführung dürfen insbesondere Namensdaten, Kontaktdaten und Studienstammdaten für die Anlage eines Studierendenprofils, das mit einer Online-Lernplattform verknüpft wird, verarbeitet werden.

§ 10 Ausführungsbestimmung

Die Anlagen zu dieser Ordnung werden durch den Senat beschlossen. Davon abweichend werden bei studiengangsbasierten Zertifikatsstudien Anlagen zu dieser Ordnung durch die zentrale Studienkommission der Professional School beschlossen.

